

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Tim Unger: Der Abriss einer halben Sakristei und seine Folgen. Ein Beitrag zur Auslegungsgeschichte der „Capitulatio perpetua“ im Kirchspiel Neuenkirchen im 18. Jahrhundert

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Tim Unger

Der Abriss einer halben Sakristei und seine Folgen

Ein Beitrag zur Auslegungsgeschichte der
„Capitulatio perpetua“ im Kirchspiel Neuenkirchen
im 18. Jahrhundert

Rechtliche Regelung des Simultaneums in Neuenkirchen
Konfessionelle Existenz konnte in der Frühen Neuzeit nicht losgelöst vom Reichsrecht gelebt werden. Jede der entstehenden Konfessionen, sowohl das Luthertum als auch die reformierten Kirchen und sogar das Täufertum in seiner Entstehungsphase, aber ebenso der römische Katholizismus als Bekenntniskirche, nahm für sich in Anspruch, die einzig relevante Äußerung rechten christlichen Glaubens zu sein. Andere Äußerungen waren Häresie (Ketzerei), aber auch Widerstand gegen die Ordnung. Die Obrigkeit hatte die Aufgabe, in ihrem Territorium ordnungswidrige Entwicklungen, unter die eben auch besagte Häresie fiel, zu unterdrücken und Zuwiderhandelnde zu bestrafen.

Die widerstreitenden Konfessionen versuchten in der Mitte des 16. Jahrhunderts, auch auf der Ebene des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation die Uniformität des Glaubens wiederherzustellen, da – wie beschrieben – ein Nebeneinander unterschiedlicher Konfessionen in einem Territorium undenkbar war. Weil allerdings Religionsgespräche zu keiner Kirchenunion geführt hatten und sich in militärischen Auseinandersetzungen keine der konfessionell geprägten Reichsstände durchsetzen konnte, kam es durch den Passauer Vertrag von 1552 und vor allem den Augsburger Religionsfrieden von 1555 zu einer Regelung, die zwar für die einzelnen Territorien die Einheit von Bekenntnis und Landesherrschaft bestätigte, aber im Reich ein Nebeneinander von zwei Konfessionen – römischer Katholizismus und die „Augsburgische Konfession“, also das Luthertum – sanktionierte. Diese zwei Konfessionen – das reformierte Bekenntnis blieb noch (bis 1648) außen vor – wurden

reichsrechtlich anerkannt; den Reichsständen – Fürsten und Städten – wurde das *ius reformandi* zuerkannt, d.h. nach ihrem Bekenntnisstand hatten sich ihre Untertanen zu richten. Später sollte dieses Recht mit dem Motto *cuius regio, eius religio* umschrieben werden.

Der Augsburger Religionsfrieden verhinderte einerseits für Jahrzehnte aus konfessionellen Motiven initiierte Kriege, andererseits sorgte er für juristische Debatten,¹ so auch wegen seiner inoffiziellen Zusatzklausel, der so genannten *Declaratio Ferdinanda*, nach der den Ständen eines Territoriums die Religion freigestellt war. Dieser von den katholischen Reichsständen niemals anerkannten Klausel war es immerhin zu verdanken, dass sich im Gebiet des Niederstifts Münster auch nach vollzogener Gegenreformation evangelische Landadlige halten konnten. Den Städten (Meppen, Haselünne, Vechta, Friesoythe) gelang solches nicht, obwohl es hier evangelische Bewegungen gegeben hatte.

Der Streit um die Zwangskatholisierung der paritätischen Reichsstadt Donauwörth durch den bayerischen Herzog 1607 war ein politischer Vorgeschmack auf die sich konfessionell verhärtenden Fronten in den darauf folgenden Jahren. Im Dreißigjährigen Krieg, der nicht nur ein Religionskrieg war, sondern heute auch als Staatsbildungskrieg betrachtet wird,² erlebten so einige Bewohner des Heiligen Römischen Reiches einen mehrmaligen Konfessionswechsel mit, je nach Kriegs- und Schlachtenlage. Der Westfälische Friede von 1648 brachte nicht nur die reichsrechtliche Anerkennung der reformierten Konfession mit sich, sondern auch ein neues, tragfähiges Modell der religiösen Koexistenz ohne Aufgabe des konfessionellen territorialen Homogenitätsprinzips. Fortan sollte die Konfessionslage in jedem Territorium auf das Normaljahr 1624 festgeschrieben werden. Mit dem Westfälischen Frieden war weiterhin das *ius reformandi* „zwar den Reichsständen allgemein zuerkannt, aber es wurde gebrochen durch die Bindung an das Normaljahr.“³ Ein Konfessionswechsel des Herrschers bedeutete also nicht mehr die Zwangskonversion einer ganzen Landschaft.

Im Hochstift Osnabrück brachte diese neue Regelung allerdings andere Schwierigkeiten mit sich. Schon seit der Reformationszeit war das Stift konfessionell höchst heterogen. Zwar hatte Bischof Franz von Waldeck 1548 offiziell die vom Lübecker Superintendenten Hermann Bonnus durchgeführte Reformation kassiert, indem er die geistliche Jurisdiktion der Osnabrücker Archidiakone wieder herstellte, doch konnte sich die katholische Konfession weder in der Stadt Osnabrück

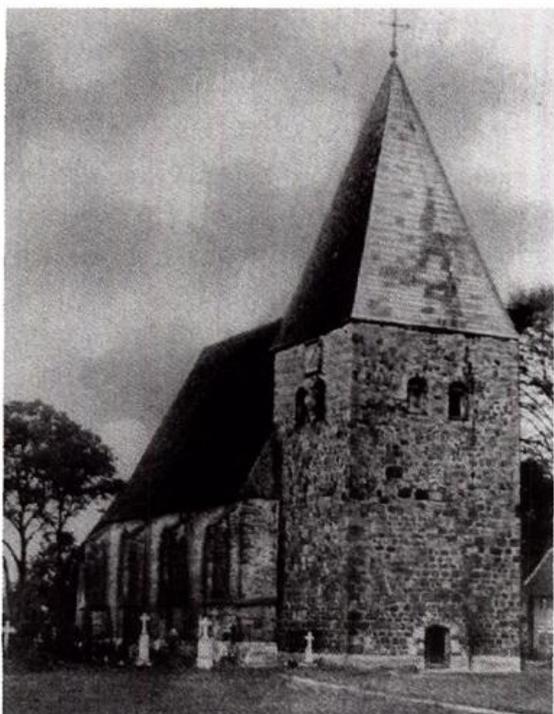
noch in einigen der ländlichen Kirchspiele durchsetzen. Auf dem Land gab es ein breites Konglomerat an katholischen, lutherischen und – vor allem durch Unbildung – unentschiedenen Geistlichen und dementsprechend auch Gemeinden.

Die alternative Sukzession im Hochstift Osnabrück, die für die Regierung des Stifts einen Wechsel im Amt zwischen einem vom Domkapitel gewählten katholischen Bischof und einem evangelischen Fürsten aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg vorsah, erforderte auch Regelungen für den Konfessionsstand in den einzelnen Pfarreien. Für vier Kirchspiele sah man sich außerstande, rückblickend auf das Normaljahr 1624 eindeutige und homogene kirchliche Verhältnisse festzustellen. So wurde in §21 der Capitulatio perpetua (Immerwährende Kapitulation) am 28. Juli 1650 festgelegt, dass in den vier Kirchspielen Vörden, Gütersloh, Badbergen und Neuenkirchen bei Vörden „die Pfarrkirchen beeden religionen gemein sein [sollen] also und dergestalt, daß darin die catholische ihren gottsdienst vormittag biß umb neun und nachmittags umb drey uhren, die von der Augspurgischen confession aber vormittag umb neun uhren und nachmittag von ein biß umb drey uhren halten mögen.“⁴ Die Pfarreinkünfte sollten paritätisch geteilt, fällig werdende Stolgebühren dem Pastor gezahlt werden, der für die entsprechende Amtshandlung zuständig war.

In Neuenkirchen hatte zwar der Osnabrücker Generalvikar Albert Lucenius bei seiner Visitation im Jahre 1624 den Pfarrer Jodokus Ruperti als lutherisch bezeichnet,⁵ doch gab es im Jahr 1648 sich zum Teil widersprechende Aussagen über den Konfessionsstand im Kirchspiel.⁶ Die Bestimmungen der Capitulatio perpetua lösten dieses Problem durch die Einrichtung eines Simultaneums, das in der Praxis die Existenz von zwei Gemeinden und Pfarrämtern bedeutete: Fortan gab es in Neuenkirchen eine lutherische und eine katholische Gemeinde mit dazugehörigen Pfarrern, wobei letztere zunächst von Jesuiten betreut wurde.

Um die Kirchengüter zu teilen, besuchte am 22. April 1651 eine vom Osnabrücker Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg eingesetzte Kommission mit Vertretern beider Konfessionen Neuenkirchen. Den Katholiken wurde die Monstranz, das Ziborium, der Hochaltar mit dem Tabernakel, ein alter Taufstein und die halbe Sakristei zugewiesen. Die Augsburgischen Konfessionsverwandten, also die Lutheraner, erhielten die andere Hälfte der Sakristei und einen Seitenaltar zugespro-





*Die ehemalige Simultankirche in Neuenkirchen. Neben der Kirche ist ein Teil des Friedhofs zu erkennen.
Foto aus: St. Bonifatius zu Neuenkirchen 1905 – 2005, Neuenkirchen 2005*

chen, der vor dem Chor aufgestellt werden sollte.⁷ Auch das Pfarrhaus sollte ursprünglich durch sukzessiven Gebrauch zwischen den Konfessionen aufgeteilt werden.⁸

Anders als in Goldenstedt, wo allein die Tatsache der Teilung des Ortes in die Hoheitsgebiete zweier Landesherrschaften zum Phänomen eines Simultangottesdienstes führte,⁹ war in Neuenkirchen das Simultaneum juristisch abgesichert, genau genommen sogar reichsrechtlich verankert durch die Feststellung des Normaljahres 1624 und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Kirchenorganisation im Hochstift Osnabrück. Zwar gab es auch in Neuenkirchen – wie in Goldenstedt – das Phänomen zweier für das Kirchspiel zuständiger Territorialherrschaften, denn im Kirchspiel gab es Untertanen des Hochstifts Osnabrück wie des Hochstifts Münster, doch spielte dieser Umstand für die Konstituierung des Simultaneums keine Rolle. Die münsterischen Eingesessenen blieben uneingeschränkt dem katholischen Pfarrer gegenüber stolpflchtig. Die Teilung des Kirchenvermögens und die Regelung der Gottesdienstzeiten verdankten sich der ungeklärten konfessionellen Situation auf Osnabrücker Seite.

Die Bestimmungen der *Capitulatio perpetua* waren sowohl im Hinblick auf die Regierung des Hochstifts Osnabrück als auch für die konfessionelle Situation in den Kirchspielen eine angemessene Lösung, um

dauerhafte Streitigkeiten und das Gesamtklima vergiftende Befürchtungen vor angeblichen Konversionsbemühungen der jeweils anderen Seite zu vermeiden. So muss man jedenfalls die Intention der Vereinbarung werten. In der Praxis allerdings war der konfessionelle Streit damit noch längst nicht ausgestanden.

Aus dem 18. Jahrhundert sind mehrere Streitfälle aus Neuenkirchen überliefert. Die evangelische Gemeinde legte Protest gegen die Errichtung von Heiligenstöcken und Wegekreuzen im Kirchspiel ein; auch das Kanonenabfeuern während des Fronleichnamfestes sorgte ebenso für Ärger wie Tötlichkeiten bei Prozessionen oder gegenseitige Störungen von Gottesdiensten.¹⁰ Auch die näheren Bestimmungen der *Capitulatio perpetua* über die eingeräumten Gottesdienstzeiten hatten keineswegs ein friedliches Zusammenleben der Konfessionen als Resultat, sondern im Gegenteil jahrhundertelange Streitigkeiten, die, nachdem sich die evangelische Gemeinde mehrmals über die regelmäßige Verlängerung des katholischen Gottesdienstes weit über 9 Uhr hinaus beschwert hatte, im 18. Jahrhundert sogar zu einer wenig ergiebigen Debatte darüber führten, ob nun die Sonnenuhren evangelischer oder katholischer Provenienz die richtige Uhrzeit angaben.¹¹

Der Neubau der katholischen Sakristei (1739) und jahrzehntelange Auseinandersetzungen

In der Mitte des 18. Jahrhunderts begann aber auch ein Jahrzehnte währender Streit, dessen Überlieferung in den Archiven einige Aktenbände füllt.¹² Es ging dabei um die Sakristei der Kirche, die in der *Capitulatio perpetua* beiden Konfessionen jeweils zur Hälfte eingeräumt worden war. Der evangelische Pastor Sabäus Meenzen hatte 1672 in dieser Sakristei eine hölzerne Wand (in den Quellen als „Paneelwand“ bezeichnet) eingezogen, durch die der evangelische Teil von zwei Gängen in die katholische Sakristei und zu einem von Meenzen angebrachten Wasserstein abgetrennt wurde. Aus beiden Sakristeihälften führte jeweils eine Tür in den Altarraum der Kirche.

Der kommissarische Archidiakon Henseler nahm bei seinem Besuch der Gemeinde am 11. Mai 1738 die Klage der Pastoren, Provisoren und Gemeinden beider Konfessionen entgegen, die Kirche sei zu finster, deshalb müsse sie dringend gereinigt, geweißt und mit genügendem Tageslicht versehen werden. Während seines Besuchs verordnete er, es solle u. a. die

Kirche geweißt und das an der linken Chorwand befindliche Fenster wieder geöffnet werden, um dem Chorraum und den Altären beider Konfessionen zu einer ausreichenden Illumination zu verhelfen.¹³

Die katholische Gemeinde riss daraufhin im August 1739 ihre Hälfte der Sakristei ab und ersetzte die hölzerne Trennwand durch eine steinerne Mauer. Dabei wurde auch ein Schrank für die Aufbewahrung der evangelischen Abendmahlsgeräte vermauert und der Wasserstein, der offenbar als Toilettenbecken genutzt wurde, abgerissen. An der Stelle, an der aus dem katholischen Teil der Sakristei eine Tür in die Kirche geführt hatte, war durch den Abriss dieser Sakristeihälfte nun Platz frei geworden, um das bereits vor 1615 vermauerte Fenster wieder zu öffnen.

In Verlängerung der Kirche baute die katholische Gemeinde im September 1739 an den Altarraum eine neue, wesentlich größere Sakristei, aus der hinter dem katholischen Altar eine Tür in die Kirche führte. Das an dieser Stelle vorher befindliche Beinhaus hatte man abgerissen. Noch im selben Monat führte die evangelische Gemeinde bei der Osnabrücker Regierung Beschwerde gegen die Baumaßnahmen, die sie als Eingriff in ihre Rechte an der Kirche wertete.

Über ihren Advokaten Dr. Rudolf Christian Lodtmann ließ die evangelische Gemeinde der Regierung mitteilen, zu einer Veränderung des Kirchenbaus sei der Konsens beider Konfessionsparteien unabdingbar notwendig. Außerdem führte die Gemeinde in ihren Beschwerden¹⁴ gegen den Abriss der alten Sakristei und den Neubau an, beim Abbruch des Beinhauses habe man die dort aufgebahten Totengebeine neben der Kirchentür auf einen Haufen geworfen, ohne für eine sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen. Es sei außerdem ein Grab zerstört worden, so dass unverkennbar der Leichnam des Chirurgen Arend Wanstrot zum Vorschein gekommen sei, an dessen Schädel sich noch die Haare befunden hätten. Was die evangelische Gemeinde noch zusätzlich aufbrachte, war die Tatsache, dass vier ihrer Mitglieder zu Transporten für den Bau der neuen Sakristei bestellt und drei von ihnen nach ihrer Weigerung durch den kommissarischen Archidiakon mit Brüchten (Strafen) belegt worden waren.

Zu den Beschwerden der evangelischen Gemeinde kam hinzu, dass man in der Kirche die Kommunionbank, die während der evangelischen Gottesdienste als Sitzbank für die Kinder genutzt worden war, entfernt hatte, um – so der Verdacht – den gesamten Chorraum mit einem Git-

terwerk von der Kirche abzutrennen.¹⁵ Zwar wurde dieses Gitterwerk nicht eingebaut, doch später von der katholischen Gemeinde eine neue Kommunionbank aufgestellt, die dann wieder von den evangelischen Provisoren aus der Kirche geschafft wurde, weil sie die Gemeinde beim Abendmahlsempfang behindert habe.¹⁶

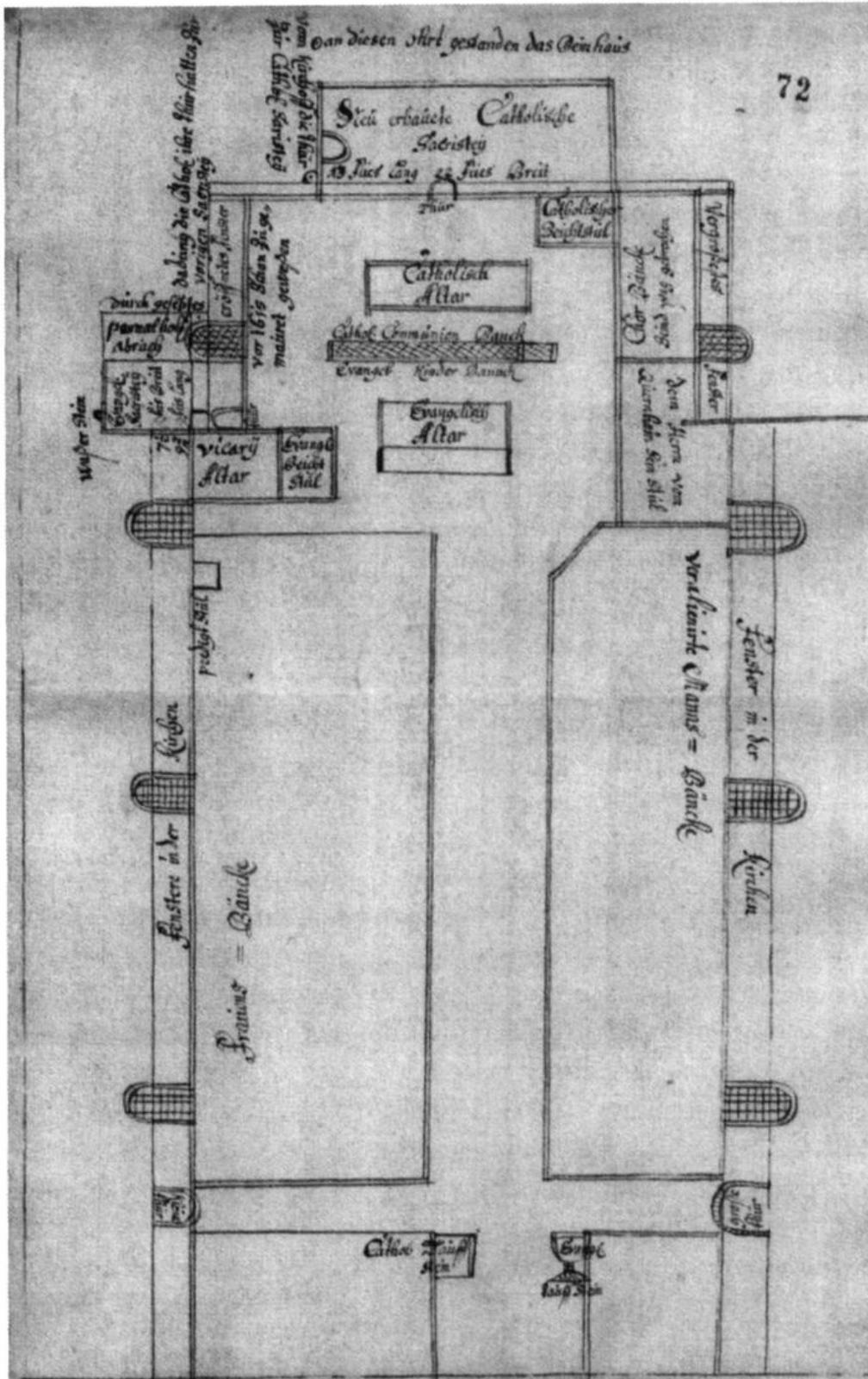
Nachdem der Archidiakon Henseler bereits am 5. Oktober 1739 die Fortsetzung der Bauarbeiten an der neuen Sakristei angeordnet hatte, setzte die katholische Gemeinde – angeblich während des evangelischen Gottesdienstes – am 18. Januar 1740 eine Außentür in die neue Sakristei ein. Im Juni 1740 sollten Dachdecker die Dachpfannen mit Kalk festschmieren. Diese Aktion wiederum erregte den Widerstand der evangelischen Partei, die dem Dachdecker einen Beschluss des Osnabrücker Geheimen Rates, also der Staatsregierung, vom 21. Januar 1740 vorhalten konnte, nach der bei Strafe von 50 Goldgulden der Weiterbau an der Sakristei verboten worden war.¹⁷

Die katholische Seite erwiderte daraufhin am 11. Juli 1740, es habe sich bei den im Juni vorgenommenen Arbeiten nicht um Bauarbeiten, sondern um Ausbesserungen an der neuen Sakristei gehandelt, da zuvor vom Kirchendach Steine oder Pfannen auf das Sakristeidach gefallen seien und dort die neuen Pfannen beschädigt hätten.

Zwei Tage später, am 13. Juli 1740, kam es zu einem Lokaltermin,¹⁸ an dem außer den Pastoren, den Provisoren und einigen Gliedern beider Kirchengemeinden zwei von der Regierung in Osnabrück verordnete Kommissare (Referendar Dr. Schelver und Syndikus Dr. Woltermann) teilnahmen; die evangelische Seite hatte außerdem ihren Rechtsbeistand, Advokat Dr. Lodtmann, hinzugezogen, der in ihrem Namen noch einmal die Beschwerden über die neue Sakristei vortrug und ergänzte, durch die baulichen Veränderungen an der alten wie an der neuen Sakristei sei das Mauerwerk der Kirche stark beschädigt worden.

Der katholische Pfarrer Hocap erwiderte darauf, die vorgenommenen Veränderungen bedeuteten keinen Eingriff in die Rechte der Augsbургischen Konfessionsverwandten, da Altäre, Kanzel, Orgel, Taufsteine und Bänke unverändert blieben. Tatsächlich hatte in der Kirche weiterhin jede Konfession ihren eigenen Altar, ihren eigenen Taufstein und ihren eigenen Beichtstuhl, wie aus der historischen Skizze (s. S. 50) hervorgeht.

Das Protokoll der Inspektion der Neuenkirchener Kirche vom 13. Juli 1740 beinhaltet auch die Wiedergabe der Raummaße. Die beiden Sakris-



Grundriss der Simultankirche in Neuenkirchen mit „Catholisch Altar“
Staatsarchiv Osnabrück Rep 110 Nr. 599 fol. 72

teihälften hatten jeweils 12 x 10 Fuß gemessen, die verbliebene evangelische Sakristei maß jetzt offenbar nur noch 7,5 x 9,75 Fuß, da sie durch das Setzen der neuen Mauer und den Abbruch des Wassersteins verkleinert worden war. Die neue katholische Sakristei maß 13 x 22 Fuß, war also größer als beide Hälften der alten Sakristei zusammen. Eine Äußerung des katholischen Pfarrers Hocap, durch die baulichen Veränderungen sei auch die evangelische Sakristei vergrößert worden, war nur richtig, wenn man voraussetzte, dass zwei Gänge, die jetzt abgebrochen worden waren, nicht zur evangelischen Sakristei gehört hatten.

Am 20. September 1740 unterbreiteten die Kommissare Dr. Schelver und Dr. Woltermann den Pastoren und Provisoren beider Kirchengemeinden mehrere – in den Akten leider nicht näher ausgeführte – Vorschläge zur Beilegung des Streits, doch bestand die evangelische Gemeinde auf Restitution des vorherigen Zustands, also auf Abbruch der neuen katholischen Sakristei und Wiederherstellung der zweigeteilten alten Sakristei.¹⁹ Die katholische Gemeinde wurde schließlich 1741 aufgerufen, sich zu den baulichen Veränderungen zu äußern. Man tat es schließlich der evangelischen Gemeinde nach und beauftragte einen Advokaten mit der Interessenvertretung. Da sich im Juli 1741 die Akten bereits zu einem größeren Konvolut angesammelt hatten, musste dieser zunächst gegenüber den Schiedsleuten um Terminaufschub bitten. Ende September 1741 konnte er allerdings erstmals eine geschlossene Argumentation zu Gunsten der katholischen Seite vorbringen.²⁰ Danach habe es vor Jahren eine Vereinbarung beider Kirchengemeinden gegeben, durch Abbruch des Chores und Neubau in Höhe des Kirchengewölbes die Kirche heller und größer zu gestalten. Eine bereits dafür ausgeschriebene und im Stift Münster eingesammelte Kollekte sei allerdings zu gering ausgefallen. Der katholische Pfarrer habe daraufhin vorgeschlagen, auf beiden Seiten des Chores die zugemauerten Fenster zu öffnen und dafür auf der linken Seite die katholische Sakristei abzurechen, was den Beifall der gesamten Gemeinde gefunden – wahrscheinlich sind hier beide Gemeinden gemeint! – und der evangelische Küster Gerhard Klinckhamer, ohne ansonsten Widerspruch zu äußern, mit der Bemerkung kommentiert habe, dass in der Mauer über der Sakristei tatsächlich ein blindes Fenster vorhanden sei.

Der Advokat der katholischen Gemeinde, Dr. Ellendorff, führte schließlich aus, die Maßnahmen widersprächen nicht dem Westfälischen Friedensschluss, da in §6 der Capitulatio perpetua den Archidiakonen die In-

spektion der Kirchen belassen worden sei und der Archidiakon ja eben diese Maßnahmen ausdrücklich approbiert habe. Ein Widerspruch der Augsburgerischen Konfessionsverwandten sei nach öffentlicher Ankündigung des Bauvorhabens nicht termingerecht erfolgt. Es sei auch zudem widersinnig, könnten Maßnahmen der Archidiakone, die nach angesprochenem §6 der Capitulatio perpetua der baulichen Verbesserung der Kirche dienen sollten, von einem Teil der Gemeinde verhindert werden, gebe es doch in vielen Gemeinden „Wirbelgießer“, die grundsätzlich die Arbeit der Archidiakone zu verhindern suchten. Es sei wohl dagegen Wunsch der evangelischen Gemeinde, „daß das Spinnweb, welches bey errichteten divisions=receß der Kirchen zu Neuenkirchen angeklebet, sitzen bleiben müße, damit [der evangelische] Pastor Süveren occasione dieser Tapeten keinen Anlaß finde neue irrungen und behelligungen, von schadtlichen neuerungen anzustimmen!“²¹ Die katholische Seite warf also über ihren Advokaten der evangelischen Gemeinde vor, diese beharre ohne Sinn und Verstand auf dem Status quo, der durch den Teilungsrezess vorgeschrieben worden sei, und übersehe damit die Notwendigkeit einer baulichen Weiterentwicklung der Kirche und ihres Interieurs. Die Kirche sei kein Privatbesitz („in dominio privatorum“). Bauliche Veränderungen, die die Situation des Gottesdienstes und des Kirchengebäudes verbessern sollten, als nicht erlaubt zu bezeichnen, seien „folgerungen, welche einen Atheisten anzeigen, und von keinem rechtschaffenen diener Gottes, und der Kirchen sich verantworten ließen.“²² Im Übrigen stellte auch der Abriss des Wassersteins eine Verbesserung dar, denn ein unreiner Abfluss schicke sich nicht in der unmittelbaren Nähe der Kirche.

Der Protest gegen den Abbruch des Beinhauses stieß beim Advokaten der katholischen Gemeinde auf Verwunderung, lehnte doch die evangelische Kirche ansonsten die Errichtung von Karnern (Beinhäusern), die oft auch durch Visualisierung der Gebeine an den Tod erinnern sollten, durchweg ab. Aber der Protest gegen den Abbruch diene wohl – so der Advokat – nur dazu, dem Widerspruch noch mehr Farbe zu verleihen. Die Bemerkung, der Leichnam des Chirurgen Wanstrot sei sogar noch gut zu erkennen gewesen, da auf ihm die Kopfhaare zu sehen waren, sei ebenso erdacht worden, um den Widerstand anzuheizen, denn der Chirurg habe, wie jedermann bekannt sei, zu Lebzeiten einen kahlen Kopf gehabt!

Auch die Befürchtung, die katholische Gemeinde wolle in ihrer neuen Sakristei Gottesdienste feiern und so die Bestimmungen der Capitulatio perpetua über die Gottesdienstzeiten konterkarieren, wurde abgewiesen.

Die Sakristei sei gerade deswegen mit einer Außentür versehen worden, um in Zukunft zu verhindern, dass der katholische Pfarrer den evangelischen Gottesdienst stören müsste, falls er im Notfall die Utensilien für die Darreichung der Kommunion aus der Sakristei zu holen habe. Die Entfernung der Kommunionbank wurde damit begründet, dass der Chorraum den Katholiken zugesprochen worden sei, was zur Zeit des Teilungsrezesses im katholischen Kirchenbuch eingetragen worden sei: „Chorus cum Altari et omnibus Candelabris isthuc Constitutis Catholico Sacerdoti assignatus.“²³

Die Antwort der evangelischen Partei erfolgte – durch den Advokaten Graf – am 26. Juli 1742.²⁴ Eine Zustimmung der evangelischen Gemeinde zum Abbruch der alten katholischen Sakristei, angeblich 1738 abgegeben, wurde ebenso bestritten wie die angebliche Vergrößerung der evangelischen Sakristei und die Notwendigkeit des Abbruchs des Wassersteins als Ort unreinen Abflusses, hätten doch auch die katholischen Pfarrer ihn zu ihrer eigenen „Commodität“ (Bequemlichkeit) genutzt. Was die Entfernung der Kommunionbank anging, die auch für die evangelische Kirchengemeinde eine Bedeutung gehabt hatte, indem ihre Kinder dort sitzend der Predigt zuhörten, wurde der Rekurs (Rückgriff) auf das katholische Kirchenbuch abgelehnt und als Argumentationsgrundlage ausschließlich der Teilungsrezess (Vergleich) selbst anerkannt, in dem nicht der Chor insgesamt, sondern ausschließlich der dort befindliche Hochaltar mit dem Tabernakel der katholischen Gemeinde zugesprochen worden war.

Der Streit zog sich über die Jahreswende 1742/43 hin und drohte zu eskalieren. Als die katholische Gemeinde im Herbst 1743 Handwerker bestellt hatte, um brüchige Stellen im Estrich des Chorbodens neben dem Hochalter zu beheben, nahmen evangelische Gemeindeglieder diesen das Handwerkszeug ab. Den neuen kommissarischen Archidiakon Fr. Kerckmann erboste vor allem, dass die Delinquenten (Übeltäter) mit aufgesetzten Hüten in die Kirche gestürmt sein sollten, ein unübersehbares Zeichen mangelnder Devotion (Andacht). Er wies den katholischen Pfarrer an, von der Kanzel das Verbot zukünftiger Behinderungen der handwerklichen Arbeiten anzukündigen und diesen Befehl auch dem evangelischen Pfarrer zukommen zu lassen.²⁵

Am 20. September 1743 führte der Advokat der katholischen Gemeinde, Dr. Ellendorff, noch einmal in einem Memorandum aus,²⁶ kein Gemeindeglied könne eine intendierte (vorgesehene) Verbesserung des Kir-

chengebäudes behindern, die Inspektion der Kirche stehe allein dem Archidiakon zu. Ebenso müsse ein frommer Christ nicht erst die Gemeinde um Konsens bitten, habe er vor, aus eigenen Mitteln den Kirchenbau zu verbessern oder auszuschnücken.

Immerhin schien im Herbst 1743 eine Lösung des Problems in Sicht, indem es am 16. November in Osnabrück zu ersten Vergleichsverhandlungen zwischen den Provisoren beider Kirchengemeinden im Beisein ihrer Advokaten kam.²⁷ An diesem Termin wurde beiden Parteien von den von der Regierung eingesetzten Kommissaren Schelver und Woltermann der Vorschlag unterbreitet, die evangelische Sakristei zu erhöhen und mit einem erhöhten Fenster zu versehen, außerdem den beseitigten Schrank und den abgebrochenen Wasserstein wiederherzustellen. Außerdem sollten neben der neuen katholischen Sakristei ein neues Beinhaus errichtet und die vom Archidiakon über evangelische Gemeindeglieder verhängten Strafen aufgehoben werden.

Die evangelische Partei lehnte zwei Wochen später diese Vorschläge ab; man erwartete einen unabhängigen Rechtsspruch und verlangte die Herausgabe der Akten, um die Angelegenheit einer juristischen Fakultät zur Begutachtung vorlegen zu können.²⁸ Der Advokat der evangelischen Gemeinde, Dr. Lodtmann, gab schließlich am 10. Februar 1744 zu bedenken,²⁹ es sei – anders, als die katholische Partei eingebracht habe – eben nicht so, dass an der Neuenkirchener Kirche Veränderungen ohne den Konsens der jeweils anderen Konfession durchgeführt werden könnten. Die Argumentation der katholischen Seite, kein Eingepfarrter könne einer baulichen Verbesserung der Kirche widersprechen, führe in die Irre, denn hier widerspreche ja nicht ein einzelner Eingepfarrter, sondern eine ganze Kirchengemeinde, die das gleiche Recht an der Kirche habe wie die katholische. Dr. Lodtmann war sich auch nicht zu schade, auf Einzelheiten einzugehen: Die erforderliche Öffnung des Fensters auf der linken Chorseite könne nicht der Grund für den Abbruch der katholischen Sakristei gewesen sein, habe das Fenster doch über einem Zwischenraum gelegen, der durch die von Pastor Sabäus Meenzen angebrachte Paneelwand entstanden sei und der evangelischen Gemeinde gehört habe. Was den kahlen Kopf des Chirurgen Wanstrot anging, so hieß es jetzt, es hätten zwei Leichen gut erkennbar auf dem Friedhof gelegen.

Der Advokat der katholischen Gemeinde, Dr. Ellendorff, widersprach seinem evangelischen Kollegen am 3. September 1744.³⁰ Es sei falsch zu behaupten, „daß die Kirchen in Dominio parochianorum seyn, also daß

der eine eingepfarrte ohne des anderen bewilligung darinnen nichts verändern oder verbessern könne.“ Vielmehr unterlägen Kirchen göttlichem Recht, sie seien Eigentum Gottes und nicht der Pfarreingesessenen. Dem Archidiakon wiederum sei es laut §6 der Capitulatio perpetua aufgegeben, die Inspektion der Kirche wahrzunehmen. Weder Katholiken noch andere Konfessionen hätten ein Recht am Kirchengebäude, vielmehr sei dieses Gebäude durch die Weihe („facta consecratione“) Eigentum Gottes geworden.³¹ Die Capitulatio perpetua gestatte beiden Konfessionen den Gottesdienst in der Neuenkirchener Kirche; es sei nicht im Sinne der Vereinbarung gewesen, jede Veränderung des Bauzustands auszuschließen und diesen auf 1624 festzuschreiben.

Die juristische Auseinandersetzung setzte sich in den darauf folgenden Jahren fort. Aus dem Jahr 1746 sind weitere Schriftsätze überliefert. Am 22. Juni erwiderte der Advokat der evangelischen Gemeinde, Dr. Lodtmann, auf entsprechende Ausführungen seines katholischen Kontrahenten, der Archidiakon habe laut Capitulatio perpetua bei seinen Maßnahmen die Pastoren beider Konfessionen heranzuziehen.³² Außerdem erfordere die Änderung der Struktur, also der baulichen Verfassung der Kirche, das Einverständnis des Bischofs, in diesem Fall des Konsistoriums der evangelischen Kirche. Die Bezeichnung der Kirche als Besitz Gottes und nicht einer Privatperson führe ebenso in die Irre, weil ja dann niemand bauliche Veränderungen an der Kirche vornehmen dürfte. Durch die Erwähnung von Strafen, die ansonsten auf Gewalt an Leichnamen standen, rückte Lodtmann den Abbruch des Beinhauses in die Nähe der Kriminalität. Noch einmal verdächtigte Lodtmann außerdem die katholische Partei, durch den – in seinen Augen durchaus möglichen – Einbau eines Altars in der neuen Sakristei dort eigenständige Gottesdienste feiern und diese somit in eine Kapelle umwandeln zu wollen.

Drei Jahre später war der Streit immer noch nicht entschieden. Die katholische Gemeinde beugte sich 1749 der Notwendigkeit eines unabhängigen Schiedsspruchs und der dazu als notwendig erachteten Versendung der Akten an eine juristische Fakultät, nachdem eine gütliche Einigung außer Sichtweite geraten war.³³ Diese Versendung ließ dann aber ebenfalls auf sich warten. Sie war 1751 noch nicht erfolgt. Erst in diesem Jahr kam es zu einer Antwort des katholischen Advokaten auf die Ausführungen seines evangelischen Kontrahenten aus dem Jahr 1746!³⁴ Die Zuständigkeit des evangelischen Konsistoriums für die Struktur des



Kirchenbaus in Neuenkirchen wurde bestritten, denn nach §6 der Capitulatio perpetua habe der Archidiakon bei der Inspektion der Kirchen die Pastoren, aber nicht das Konsistorium heranzuziehen. Eine Beteiligung der Gemeinde an Entscheidungen über Veränderungen im Bauwesen sei undenkbar. Inzwischen lief der Streit schon über 12 Jahre; die neue Sakristei war in dieser Zeit bereits baufällig geworden, so dass die katholische Gemeinde – wenn auch mit wenig Zuversicht – auf eine baldige Erledigung des Streits angewiesen war, um den Bau reparieren bzw. vollenden zu können.

Am 10. Januar 1752 antwortete Dr. Lodtmann für die evangelische Gemeinde mit einer erneuten juristischen Expertise,³⁵ wobei diesmal auch Reichsabschiede, kaiserliche Wahlkapitulationen und rechtswissenschaftliche Literatur (v. a. über die Stellung der Archidiakone zu den Bischöfen betr. Genehmigungskompetenzen) zitiert wurden. Lodtmann war auch mit der Expertise der erste, der in dieser Angelegenheit auf die Situation in Neuenkirchen im Jahr 1624 zu sprechen kam und klarzustellen versuchte, dass die Kirche zu jenem Zeitpunkt evangelisch gewesen sei und den Katholiken ausschließlich aus Liebe zum Frieden („amore pacis“) das Simultaneum eingeräumt worden sei. Wer eine bauliche Veränderung an der Struktur des Kirchengebäudes ohne Konsens der anderen Konfessionspartei als ebenfalls rechtmäßiger Teilhaberin vornehme, versündige sich an Gott und den Menschen, zumal wenn er Leichen ausgrabe und auf den Kirchhof werfe, „welches Heyden und Türken verabscheuen würden“. Neben der juristischen Auseinandersetzung gehörte also auch die moralische Empörung über ein Vorgehen, das selbst einem Heiden nicht zuzutrauen sei, zum Arsenal der konfessionellen Auseinandersetzung.

In den nächsten 13 Jahren schien die Angelegenheit zu ruhen, ohne dass es zu einem Vergleich, einem Bescheid seitens der Obrigkeit oder einem gerichtlichen Verfahren gekommen wäre. Es waren schließlich die Advokaten beider Kirchengemeinden, die im Jahr 1765 die Einsetzung einer neuen Kommission zur Untersuchung und Entscheidung der strittigen Punkte anregten.³⁶

Die Osnabrücker Regierung forderte im Frühjahr 1766 von Kanzleirat Hartmann und Regierungsrat Justus Möser eine Untersuchung der Verhältnisse in Neuenkirchen und den Versuch einer Vermittlung zwischen den Parteien in Sachen Sakristeistreit. Hartmann und Möser hatten gegenüber der Regierung noch im November 1765 ihre Einschätzung ab-

gegeben, die katholische Gemeinde befinde sich im Unrecht und der Status quo ante müsse wiederhergestellt, also im Grunde die alte katholische Sakristei wieder errichtet werden,³⁷ doch sollten sie schließlich einen anderen Vorschlag zur Güte machen, als sie am 12. August 1766 in Neuenkirchen mit den Pfarrern und Provisoren beider Kirchengemeinden zusammentrafen.³⁸ Bei dieser Zusammenkunft gab der Maurermeister Sigmund Eberle seine Einschätzung ab, durch die Arbeiten an der alten wie an der neuen katholischen Sakristei sei dem Bauwerk und vor allem dem Mauerwerk kein Schaden entstanden. Die evangelische Gemeinde gab noch einmal zu bedenken, die Außentür der neuen katholischen Sakristei werde dazu führen, dass die evangelischen Gottesdienste durch Betriebsamkeit in dieser Sakristei gestört werden könnten. Die beiden Kommissionäre machten den Vorschlag, die katholische Sakristei solle erhalten bleiben, allerdings mit einer doppelten Innentür zur Kirche hin versehen werden, die von der Kirche aus mit einem Riegel verschlossen werden könnte. Der katholische Pastor solle außerdem erklären, er werde während der evangelischen Gottesdienste keine Amtshandlungen in der Sakristei vornehmen. Für die Kosten einer Vergrößerung der evangelischen Sakristei habe die katholische Gemeinde aufzukommen. Sowohl der evangelische Pastor Johann Heinrich Buck als auch die katholischen Versammlungsteilnehmer stimmten dem Vergleichsvorschlag zu, allein die evangelischen Teilnehmer lehnten ab. Hartmann und Möser bemerkten am 24. August 1766 gegenüber der Regierung, ein Abbruch der katholischen Sakristei käme aber nicht in Frage, die Regierung oder der Kurfürst mögen entscheiden.³⁹

Einen Tag später präsentierte Pastor Buck der Regierung die Vorschläge der evangelischen Gemeinde.⁴⁰ Immerhin rechnete die Gemeinde jetzt mit dem Fall, dass die Regierung den Bau der neuen Sakristei sanktionieren werde, bat aber für diesen Fall um eine Garantierklärung seitens der Regierung und des Domkapitels, dass die Katholiken die Sakristei nur als solche nutzen und sie während der evangelischen Gottesdienste ausschließlich zur Entnahme der Utensilien für die Kommunion von Sterbenden betreten werden. Neben der mit Riegeln versehenen Doppeltür zur Kirche hin sollte die Sakristei auch durch eine Tür zweigeteilt werden. Außerdem forderte die evangelische Gemeinde die Erstattung der Kosten der Rechtsstreits.

Die katholische Seite fand nun wiederum die geforderte Tür in der Sakristei, die diese zweiteilen sollte, um eine Störung des evangelischen

Gottesdienstes zu verhindern, inakzeptabel, da der Pfarrer nun die Monstranz aus der Kirche durch die Außentür der Sakristei in deren äußere Hälfte transportieren müsste. Man schlug deswegen vor, in die Trennwand einen von beiden Seiten zu öffnenden Schrank einzubauen, wodurch eine Art Durchreiche entstehen könnte.⁴¹ Die Kostenerstattung lehnte die Gemeinde ab, da sie nicht einsehen konnte, inwieweit eine Erweiterung der evangelischen Sakristei ebenfalls von ihr zu tragen sei.

1769 schien der Streit seinem Ende entgegenzugehen. Zur Erstattung der Kosten des Rechtsstreits und zur Finanzierung der Erweiterung der evangelischen Sakristei genehmigte die Regierung den Verkauf von Zuschlägen aus der gemeinen Mark. Jede der fünf Neuenkirchener Bauerschaften hatte 120 Reichstaler aufzubringen.⁴² Am 22. Juni 1769 kam es zu einer Vereinbarung zwischen den beiden Kirchengemeinden, die von den Pfarrern und Provisoren im Beisein der Bauerrichter geschlossen wurde. Die evangelische Sakristei durfte um 12 Fuß verlängert werden, die neue katholische Sakristei erhalten bleiben. Diese sollte mit einer Trennwand ohne Tür versehen werden; der katholische Pfarrer versprach, dass während der evangelischen Gottesdienste nur die äußere Hälfte der Sakristei betreten werde, um im Notfall das „viaticum“ (Wegzehrung) für Sterbende zu entnehmen.⁴³ Nachdem sich die evangelische Gemeinde beraten hatte, erklärte sie, sie wollten einmal im Jahr die katholische Sakristei in Augenschein nehmen dürfen, um zu überprüfen, ob die Trennwand innerhalb der Sakristei noch in ordentlichem, verabredungsgemäßem Zustand sei. Das Misstrauen saß offenbar tief.

Resümee: Chance und Grenzen der *Capitulatio perpetua*

Im Rahmen einer bereits über 1.700 Jahre währenden Geschichte des Kirchenbaus ist die Sakristei an der Neuenkirchener Simultankirche ein unbedeutender, im Grunde zu vernachlässigender Nebenort. Aber für drei Jahrzehnte wurde die Sakristeiangelegenheit zur vermeintlichen Überlebensfrage der beiden Konfessionen im Kirchspiel. Vor allem für die evangelische Kirchengemeinde stand die Bedeutung der *Capitulatio perpetua* auf dem Spiel. Jede bauliche Veränderung war in ihren Augen eine Benachteiligung gegenüber der katholischen Gemeinde und Beeinträchtigung des konfessionellen Gleichheitsprinzips. Die katholische Gemeinde hingegen konnte oder wollte nicht verstehen, inwiefern der

Neubau ihrer Sakristei und die damit verbesserte Lichtsituation im Chor der gemeinsamen Nutzung der Kirche zuwiderliefen.

Hinsichtlich der in der *Capitulatio perpetua* insistierte Parität der Nutzung der Neuenkirchener Kirche wäre eine Absprache angemessener gewesen als die Schaffung von Tatsachen, die die katholische Gemeinde mit dem Abbruch der alten (halben) Sakristei vollzogen hatte. Die Weigerung der evangelischen Gemeinde, auf Kompromisse einzugehen, die Forderungen nach einer Wiederherstellung des *Status quo ante* und schließlich die Kompromissbereitschaft unter der Bedingung der Teilung der katholischen Sakristei mit einer Trennwand ohne Tür muten allerdings heute an, als seien hier *Petitessen* (Kleinigkeiten) zu Glaubensfragen stilisiert worden. Für die damals Beteiligten ging es allerdings um das paritätische Recht der eigenen Gemeinde an der Pfarrkirche, die – so wollten es die historischen Umstände des Westfälischen Friedens – mit einer anderen Konfession zu teilen war.

Die Akten zeigen über die Jahre und Jahrzehnte eine gewisse Verrechtlichung des Streits in dem Sinne, dass sich die Auseinandersetzungen zunächst „im Dorf“ abspielten, es sogar zu Handgreiflichkeiten gegenüber Handwerkern und zum Demolieren der Außentür der neuen Sakristeitür⁴⁴ kam und dann die Advokaten das Feld übernahmen, wobei es in den Expertisen immer mehr um die rechte Auslegung der *Capitulatio perpetua* ging. War deren Intention die Feier von Gottesdiensten zweier Konfessionen in der somit gemeinsam genutzten Kirche (so die katholische Lesart), oder erstreckte sich die Parität auf alle Nutzungsrechte und Entscheidungskompetenzen (so die Lesart der Augsburger Konfessionsverwandten)? Im Grunde hatte die evangelische Lesart einiges an Stringenz (Beweiskraft) für sich, denn die Abkehr von der Parität hätte mit der Zeit zu Beeinträchtigungen der einen Konfession durch die andere geführt.

Insofern bildete die *Capitulatio perpetua* von 1650 ein sinnvolles Instrument zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse in konfessionell heterogen strukturierten Gemeinden und der Absicherung der Ansprüche beider Konfessionen an der Pfarrkirche im Ort. Durch die Festlegung des Normaljahres 1624 war auch in anderen Gemeinden die Gefahr eines von oben verordneten Konfessionswechsels gebannt, durch die Einrichtung von Simultangemeinden ein immerwährender Streit um die Hoheit über die Kirchengebäude in den betreffenden Orten abgewendet. Diese Befriedung in den Simultangemeinden war jedoch erkaufte mit der steten



Gefahr von Streitigkeiten auch über kleinste – tatsächliche oder als solche empfundene – Beeinträchtigung der Freiheit einer der beiden beteiligten Konfessionen.

In Neuenkirchen führte die Auseinandersetzung um den Abriss der Sakristeihälfte und den Neubau der katholischen Sakristei zu einem Jahrzehnte dauernden Rechtsstreit. In diesem Streit sind vor allem die Stimmen der Advokaten zu hören. In ihrem Schriftwechsel verdächtigten sie die jeweils andere Partei, Dinge zu tun oder zu fordern, die selbst einem Heiden unanständig wären. So versuchten sie die anderskonfessionelle Partei an einen Standort außerhalb des Christentums zu rücken. In Neuenkirchen selbst meinten die Vertreter jeder der beiden Konfessionskirchen, sich stets dessen bewusst sein zu müssen, dass die andere Partei darum bemüht war, die eigenen Interessen ohne Rücksicht auf den Mitnutzer des Kirchengebäudes durchzusetzen. Dabei ging es neben Veränderungen an Bau und Ausstattung der Kirche sowie der zeitlichen Nutzung der Kirche aber auch um die Manifestationen der Konfessionen im öffentlichen Leben. Bei letzteren waren es vor allem die Kundgebungen katholischen Glaubens (Fronleichnamsprozessionen, Heiligenstöcke), die Missfallen und Misstrauen auf der – an solchen öffentlichen Kundgebungen eher armen – evangelischen Seite hervorriefen. Der Bau einer Schule, die Inschrift einer Glocke, die Besetzung des Kirchspielsausschusses – noch bis ins 19. Jahrhundert konnte jede Angelegenheit zu einer Auseinandersetzung führen, auch wenn es Zeiten gab, in denen ein Zusammenleben der beiden Konfessionen in Neuenkirchen ohne handfeste Streitigkeiten möglich war.

Ein Ende fanden die Streitigkeiten allerdings erst mit dem Übereinkommen beider Kirchengemeinden über die Trennung des Simultanverhältnisses am 7. Dezember 1888⁴⁵ und dem dadurch ermöglichten Bau der evangelisch-lutherischen Apostelkirche. Nun konnte jede Kirchengemeinde ihre eigene Pfarrkirche so ausschmücken, wie es den liturgischen Erfordernissen entsprach, und ihre Anstrengungen auf die Feier des Gottesdienstes konzentrieren, ohne Kraft und Energie in jahrzehntelangen Rechtsstreitigkeiten aufzubreuchen. Mittlerweile sind zwischen den Konfessionen auch Beziehungen möglich, die nicht durch Eifersucht und Streitigkeiten, sondern durch selbstverständliche Gewährung der Religionsfreiheit und ökumenische Offenheit geprägt sind. Dadurch ist die dankbare Erinnerung an Passauer Vertrag, Augsburger Religionsfrieden und Westfälischen Frieden keineswegs veraltet. In der damaligen

Situation haben sie Frieden auf politischem wie auf religiösem Gebiet möglich gemacht. Sie waren ein zaghafter, aber wichtiger Schritt zur verfassungsgemäß garantierten Glaubens- und Religionsfreiheit.

Anmerkungen:

- ¹ Vgl. Axel Gotthard: Der Religionsfrieden und das Heilige Römische Reich Deutscher Nation 1555-1648, in: Carl A. Hoffmann u. a. (Hrsg.): Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, Regensburg 2005, S. 73-77; Christoph Strohm: Konfessionsspezifische Zugänge zum Augsburger Religionsfrieden bei lutherischen, reformierten und katholischen Juristen, in: Heinz Schilling/Heribert Smolinsky (Hrsg.): Der Augsburger Religionsfrieden 1555, Gütersloh 2007, S. 142-154; Johannes Merz: Der Religionsfrieden, die Declaratio Ferdinanda und die Städte unter geistlicher Herrschaft, in: ebd., S. 321-340.
- ² Vgl. Johannes Burkhardt: Der Dreißigjährige Krieg, Frankfurt a. M. 6. Auflage 2003, S. 20-28.
- ³ Volker Press: Kriege und Krisen. Deutschland 1600-1715, München 1991, S. 263.
- ⁴ Artikel 21 zit. nach: Gerd Steinwascher (Bearb.): Krieg – Frieden – Toleranz. Quellen zum Dreißigjährigen Krieg und Westfälischen Frieden aus dem Fürstbistum Osnabrück, Osnabrück 2. Auflage 1998, S. 118f.
- ⁵ Vgl. Wilfried Pabst (Bearb.): Konfessionelles Nebeneinander im geistlichen Fürstentum Osnabrück. Protokolle des Generalvikars Albert Lucenius über die Visitation der Kirchen und Klöster im Osnabrücker Land (1624/25), Osnabrück 1997, S. 90f.
- ⁶ Vgl. Karl Willloh: Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg. Band 2, Köln 1898, S. 218-220.
- ⁷ Niedersächsisches Landesarchiv – Staatsarchiv Osnabrück [fortan: StAOs] Rep 100 Abschn. 348 Nr. 22 Bl. 2-18 (Recessus Divisorum Bonorum Dioecesis Osnabrugensis).
- ⁸ Vgl. Anneliese Bohne: Das Zusammenleben der beiden Kirchengemeinden während der Zeit des Simultaneums, in: St. Bonifatius zu Neuenkirchen 1905-2005, Neuenkirchen 2005, S. 39f.
- ⁹ Vgl. Bernhard Brockmann: Das weltweit einzigartige Simultaneum mixtum in Goldenstedt. Evangelisch und katholisch gemeinsam von 1650 bis 1850, Vechta-Langförden 2007, passim; Tim Unger: Ein Gottesdienst – zwei Konfessionen. Die Bikonfessionalität des Kirchspiels Goldenstedt als Resultat einer gescheiterten Territorialisierung, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 101 (2003) S. 101-116; ders.: Eine konfessionelle Flurbereinigung? Das Ende der Simultaneen in Goldenstedt und Neuenkirchen im 19. Jahrhundert, in: Michael Hirschfeld (Hrsg.): Region und religiöse Identität. Das Oldenburger Münsterland als konfessioneller Erinnerungsort, Cloppenburg 2008, S. 96-110.
- ¹⁰ StAOs Rep 100 Abschn. 369 Nrs. 61, 69; ebd. Abschn. 372 Nr. 14; StAOs Rep 110 I Nr. 599 Bl. 6f., 34f., 73-75; Pfarrarchiv der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen [fortan: PEvKN] Nr. 43.
- ¹¹ Vgl. Tim Unger: Eine konfessionelle Flurbereinigung? (wie Anm. 9), S. 104-107.
- ¹² StAOs Rep 100 Abschn. 345 Nrs. 8, 9, 10; StAOs Rep 100 Abschn. 369 Nr. 68; StAOs Rep 110 II Nr. 703; PEvKN Nr. 44.
- ¹³ StAOs Rep 100 Abschn. 345 Nr. 8 Bl. 25.
- ¹⁴ Vgl. v. a. die durch ihren Advokaten Dr. Rudolf Christian Lodtmann eingebrachten Beschwerden vom August 1739 bis zum Frühjahr 1740 (StAOs Rep 100 Abschn. 345 Nr. 8 Bl. 8-13; ebd., Nr. 10 Bl. 4f., 10f., 22-24, 27-35, 41-45, 56-70), denen weitere folgten.
- ¹⁵ StAOs Rep 100 Abschn. 345 Nr. 10 Bl. 17f.

- ¹⁶ StAOs Rep 110 I Nr. 599 Bl. 25-30 (7. Mai 1746).
- ¹⁷ StAOs Rep 100 Abschn. 345 Nr. 8 Zweite Zählung Bl. 87f. = StAOs Rep 100 Abschn. 345 Nr. 9 Bl. 23f.
- ¹⁸ StAOs Rep 100 Abschn. 345 Nr. 8 Bl. 27-36.
- ¹⁹ Ebd., Bl. 41f.
- ²⁰ Ebd., Bl. 73-114.
- ²¹ Ebd., Bl. 87.
- ²² Ebd., Bl. 109.
- ²³ „Der Chor mit Altar und allen dort befindlichen Leuchtern ist dem katholischen Priester zugewiesen.“ Ebd., Bl. 101.
- ²⁴ StAOs Rep 100 Abschn. 345 Nr. 8 Zweite Zählung Bl. 20-37.
- ²⁵ Ebd., Bl. 100-103 = StAOs Rep 100 Abschn. 345 Nr. 9 Bl. 34f. (17. August 1743).
- ²⁶ StAOs Rep 100 Abschn. 345 Nr. 8 Zweite Zählung Bl. 49-71.
- ²⁷ Ebd., Bl. 113f. = StAOs Rep 110 I Nr. 599 Bl. 42f.
- ²⁸ StAOs Rep 100 Abschn. 345 Nr. 10 Bl. 79-81.
- ²⁹ StAOs Rep 100 Abschn. 345 Nr. 8 Zweite Zählung Bl. 133-154.
- ³⁰ StAOs Rep 100 Abschn. 345 Nr. 10 Bl. 85-103.
- ³¹ Ebd., Bl. 94.
- ³² Ebd., Bl. 141-174.
- ³³ Ebd., Bl. 208f.
- ³⁴ Ebd., Bl. 210-222.
- ³⁵ Ebd., Bl. 231-259.
- ³⁶ StAOs Rep 100 Abschn. 369 Nr. 68 Bl. 25-34.
- ³⁷ Ebd., Bl. 36f.
- ³⁸ Ebd., Bl. 47-52.
- ³⁹ StAOs Rep 100 Abschn. 345 Nr. 9 Bl. 44-46 = StAOs Rep 100 Abschn. 369 Nr. 68 Bl. 44-46.
- ⁴⁰ StAOs Rep 100 Abschn. 369 Nr. 68 Bl. 56.
- ⁴¹ Ebd., Bl. 60-64 (25. September 1766).
- ⁴² Ebd., Bl. 65-108, 118-171, 179-285.
- ⁴³ Ebd., Bl. 109-114.
- ⁴⁴ Durch die Provisoren der evangelischen Kirchengemeinde Cramer, Siek und Kleyböcker; StAOs Rep 100 Abschn. 345 Nr. 8 Bl. 108 (30. September 1741).
- ⁴⁵ PEvKN Nrs. 70, 71; Offizialatsarchiv Vechta Akte „Simultaneum zu Neuenkirchen“.

Heinz-Ludwig Liepert

Schlachtere-Museum in Vörden

Einzigartig in Deutschland

In Vörden ist mit dem Schlachtere-Museum einem Stück Heimat auf einmalige Weise ein Denkmal gesetzt worden; denn das traditionsreiche Fleischerhandwerk hatte in Vörden eine ganz besondere Bedeutung. Gab es hier doch vor etwa 100 Jahren neun Fleischereien, die weit über die heimatlichen Grenzen hinaus bekannt waren und deren Produkte auf dem Osnabrücker Wochenmarkt reißenden Absatz fanden. Zudem wurden auch Städte wie Bramsche und Quakenbrück versorgt. Ab 1948 konnten selbst Absatzmöglichkeiten im Ruhrgebiet erschlossen werden.

Viele Betriebe hielten jedoch im Laufe der Zeit den geänderten Markt-Formen und -Erfordernissen nicht stand und mussten aufgeben werden. Nur die Firma Sickendiek entwickelte sich vom handwerklichen Ursprung zu einer modernen Fleischwarenfabrik mit heute fast 500 Mitarbeitern.

Der Heimatverein Vörden hatte sich das Ziel gesetzt, diesen für den Ort ehemals wichtigen Wirtschaftszweig dauerhaft bei der Bevölkerung in Erinnerung zu halten. Er erwarb 2003 die Gebäude mit dem Inventar der Schlachtere Möller an der Osnabrücker Straße, ein Unternehmen, das bereits 1895 gegründet, 1925 modernisiert und im Jahre 2002 aufgegeben wurde. In ihren besten Zeiten verarbeitete diese Schlachtere wöchentlich 40 Schweine und 10 Rinder. Viehlieferanten waren die umliegenden bäuerlichen Betriebe.

Der am Ortseingang liegende Gebäudekomplex hat insbesondere durch die in Bruchsteinbauweise errichtete Scheune einen ortsbildprägenden Charakter. Obgleich er unter Denkmalschutz steht, hätte dem Eigentümer aus wirtschaftlichen Gründen eine Abrissgenehmigung nicht versagt werden können.

Dank der Initiative des Heimatvereins konnte der unwiederbringliche Verlust des exponierten Gebäudes verhindert und damit ein historisch bedeutsamer Bestandteil Vördens erhalten werden.